Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1197**
15. Wahlperiode 24. 06. 2003

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung – Drucksachen 15/537, 15/900, 15/1042 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2003 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2** (Inhaltsübersicht und § 5b EStG)

   Artikel 3 Nr. 1 (§ 3 Nr. 4 GewStG)

   a) In Artikel 1 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

   b) In Artikel 3 ist die Nummer 1 zu streichen.

   Begründung

   Zu Artikel 1

   Die Maßnahmen sind für einen umfassenden Bürokratieabbau ungeeignet. Sie führen vielmehr zu erheblichen Umsetzungsproblemen in der Praxis und schaffen gerade solche Hemmnisse, die der Gesetzesbeschluss abbauen will.

   Für investitions- und kostenintensive Kleinbetriebe und Existenzgründer führt die Betriebsausgabenpauschalierung nicht zu einer umfassenden Entbürokratisierung. Für diese Unternehmen ist die Geltendmachung der tatsächlichen Betriebsausgaben in der Regel steuerlich günstiger, da diese in den meisten Fällen mehr als 50 % der Betriebseinnahmen betragen.

   Nach statistischen Angaben liegen rund 80 % der Existenzgründer in den ersten drei Jahren ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit den tatsächlichen Betriebsausgaben über der vorgesehenen Pauschale. Auch für den Handel ist die Regel denkbar ungünstig, da hier die Umsatzrendite durchschnittlich bei 1 % liegt und damit die 50 %-Grenze unerreichbar ist.

   Vereinfachungseffekte werden schon deshalb ausbleiben, weil der Steuerpflichtige seine tatsächlichen Betriebsausgaben zumindest in einer „Nebenrechnung“ für eine Günstigerprüfung vorhalten wird, die im Rahmen des Wahlrechts nach § 5b EStG als Entscheidungsgrundlage dient. Existenzgründer werden zudem für außersteuerliche Zwecke, wie etwa für die Kreditbeschaffung, eine Rechnungslegung und Finanzpläne erstellen.

   Daneben enthält die geplante Neuregelung ein immenses Potenzial für unerwünschte Gestaltungen: Für die wenigen Branchen mit Reingewinnsätzen von über 50 %, wie etwa das Friseurhandwerk oder das Reinigungsgewerbe, gibt es bereits neue Unternehmensmodelle, so genannte Wir-AGs. Friseurstühle werden beispielsweise an ehemalige Arbeitnehmer als Kleinstunternehmen vermietet. Dies führt zu einem Totalausfall von Steuern und Sozialversicherungseinnahmen und kann das Erscheinungsbild ganzer Branchen verändern.

   Zu Artikel 3

   Folgeänderung.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 20. Juni 2003 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 1 EStG)

Artikel 6 (§ 141 Abs. 1 AO)

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist die Angabe „350 000 Euro“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“ zu ersetzen.

b) In Artikel 6 sind zu ersetzen:

aa) in Buchstabe a die Angabe „350 000 Euro“ durch die Angabe „500 000 Euro“,

bb) in Buchstabe b die Angabe „25 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 Euro“,

cc) in Buchstabe c und d jeweils die Angabe „30 000 Euro“ durch die Angabe „50 000 Euro“.

Begründung

Die Pflicht zur Buchführung ist kosten- und personalintensiv und belastet gerade kleinere Unternehmen mit wenigem Personal. Freiberufler treffen derartige Pflichten grundsätzlich nicht. Durch eine „mutige“ Anhebung der Grenzen wird eine wirkliche Vereinfachung erreicht und die geplante Betriebsausgabenpauschalierung obsolet.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333